

Baubeschreibung

Werdau, August-Bebel-Straße, 2. BA

Los – Fernwärmeversorgung

1. Vorwort

Die Stadt Werdau vergeben die Tiefbauarbeiten für die Fernwärmeleitungsverlegung als Einzellos in Vollmacht für die Stadtwerke Werdau GmbH an den Gewinner der Ausschreibung Grundhafter Straßenbau August-Bebel-Straße, 2. Bauabschnitt.

Die Abrechnung erfolgt direkt mit der Stadtwerke Werdau GmbH. Die allgemeinen Leistungen (Bauteil-Nummer 0) werden prozentual anhand der anteiligen Baukosten je Einzellos an den Gesamtkosten verteilt und ausgewiesen. Dies hat schriftlich zu erfolgen und ist Voraussetzung für die Vergabe der Ausschreibung. Die ermittelten Prozente sind der Anteil der Stadtwerke Werdau GmbH an den allgemeinen Leistungen (Bauteil-Nummer 0). Zur Berechnung der Prozente Los Fernwärmeversorgung werden dem ausschreibenden Ing.-büro die Kalkulation Kosten Montage, Material und Vermessung zur Berechnung des Anteils zugearbeitet. Diese Gesamtkosten ergeben die Prozente an den allgemeinen Leistungen (Bauteil-Nummer 0).

Die Bauüberwachung und Bauabrechnung werden durch die Stadtwerke Werdau GmbH erbracht. Material, Rohrbauarbeiten und Vermessungsarbeiten werden direkt durch die Stadtwerke Werdau GmbH gestellt.

Zur Verlegung von Anlagen außerhalb des Baufeldes ist ein Übergangsbereich von mind. 3 m einzuplanen, um einen Weiterbau zu ermöglichen.

Für den Leitungsbau werden durch die Stadtwerke Werdau GmbH Planungsunterlagen erstellt und dem Planungsbüro übergeben. Das Planungsbüro arbeitet diese Daten in den koordinierten Leitungsplan ein. Dieser ist vor Veröffentlichung den Stadtwerken Werdau GmbH zur Freigabe vorzulegen. Der koordinierte Leitungsplan ist Teil der Ausschreibung.

Ebenso sind die Zeiten zur Um- und Neuverlegung von Fernwärmeanlagen im Bauzeitenplan einzuplanen.

Vor Beginn der Arbeiten hat der AN dem AG einen Bauleiter zu benennen. Dies hat schriftlich zu erfolgen unter Angabe Name, Funktion, Telefonnummer, E-Mail und Erreichbarkeit außerhalb der Arbeitszeit.

2. Allgemeine Vorbemerkungen zu den Tiefbauarbeiten

Die technischen Vorgaben der Ausschreibung sind die Grundvorgaben für die Ausführung der Tiefbauleistungen zum Herstellen des Rohrgrabens.

Die Allgemeinen Technischen Bedingungen für den Bau von Fernwärmeanlagen der Stadtwerke Werdau GmbH und die technischen Vorgaben aus der Ausschreibung sind die Grundvorgaben für die Ausführung der Tiefbauleistungen zum Herstellen des Rohrgrabens für die Fernwärmeanlagen.

Die bestehende Oberfläche für den Fernwärmerohrgraben wird auf Kosten der Stadtwerke Werdau GmbH entfernt und entsorgt, die Wiederherstellung der Oberfläche übernimmt die Stadt Werdau komplett.

In der Ausschreibung sind die Tiefbauleistungen für die Verlegung von Fernwärmeleitungen nach dem AGFW-Regelwerk zu berücksichtigen.

Die Planung der Stadtwerke Werdau GmbH geht von 6 Neuanschlüssen Fernwärme aus. Dies trifft die Hausnummern A.-Bebel-Straße 3, 4, 14, 19, 20 und 28. Ein genaue und endgültige Stückzahl ergibt sich erst nach Unterzeichnung der Verträge durch den Kunden. Daher kann es noch zu Abweichungen kommen. Bei 6 Neuanschlüssen sind folgende Tiefbauleistungen zu berücksichtigen (40 m x 2 m x 1,40 m) mit 12 Montagegruben (3,0 m x 3,0 m x 1,40 m) aus.

Die Angebotspreise enthalten die Bauleistungen sowie alle Transport- und Nebenleistungen auf der Baustelle einschließlich An- und Abfahrt des Personals sowie An- und Abtransport der Baugeräte. Der AN hat alle auf und in der Nähe der Baustelle befindlichen Anlagen wie Bauwerke, Mauern, Brücken, Dämme, Bahnanlagen, Straßen, Gehwegflächen, Masten, Bäume und gärtnerische Anlagen vor Beschädigung zu schützen. Ebenfalls enthalten sind die organisatorischen Aufwendungen des AN mit Dienstleistern des AG und geplante Stillstandszeiten im Zuge von Leitungsverlegungen.

Alle in der Nähe von Gräben oder Gruben befindlichen Anlagen und Bauwerke sind so sorgfältig abzusichern, dass eine Verschlechterung des bestehenden Zustandes durch die Bautätigkeit ausgeschlossen ist.

Besonderheiten von Tiefbauleistungen werden als Zulagen gezahlt, sind als Positionen aufgeführt und werden nach Absprachen zwischen Bauleiter AN und Bauleiter AG per Aufmaß abgerechnet. Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass Hydranten, Absperrschieber, Kanalisation, Schachtabdeckungen freigehalten und Grundstücke/ Hauseingänge zugänglich gehalten werden.

Der Koordinierungsaufwand zwischen AN, Anwohnern und der SWW ist in den EP einzukalkulieren. Bei Baustoff- oder Aushubablagerungen ist darauf zu achten, dass die unvermeidbare Behinderung Dritter auf ein Mindestmaß beschränkt bleibt. Der Abfluss des Oberflächenwassers in den Straßenrinnen darf nicht durch die Aufbruchmassen behindert werden.

Werden Lagerstellen für Erdmassen oder Sonstiges eingerichtet, sind diese unter Beachtung der gesetzlichen bzw. verkehrsrechtlichen Bestimmungen zu sichern. Die Positionen für Oberflächen und Bodentausch gelten grundsätzlich als Zulage zu den Positionen Erdarbeiten in BKL 3-5, d. h., die Aushubmenge ergibt sich aus der Grabenbreite und -tiefe bzw. Grubenfläche und -tiefe einschließlich der Oberflächendicke.

Mit den Einheitspreisen sind sämtliche Nebenarbeiten wie Verdichten/Walzen, Einrichten, Anpassen, Zurechtklopfen bzw. Schneiden (bei Plattenbelägen, Betonpflaster und Borden), Vermessen, Qualitätsprüfung und -nachweise abgegolten.

3. Vorbemerkungen zu Erdarbeiten

Mit den Einheitspreisen für Erdarbeiten ist für alle Bodenklassen die maschinelle sowie manuelle Ausführung der Arbeiten abgegolten.

Das Erdreich ist nach seiner Beschaffenheit in die entsprechende Bodenklasse nach DIN 18300 einzustufen. Im Aufmaß werden nur die bautechnisch und bautechnologisch erforderlichen Abmessungen und Massen gemäß den Richtlinien und den technischen Zusatzbedingungen des Auftraggebers sowie etwaigen zusätzlichen

schriftlichen Vereinbarungen zwischen dem AG und dem AN vor Beginn der einzelnen Bauarbeiten anerkannt. Nachträgliche, nicht mehr nachprüfbare Änderungen gegenüber den Richtlinien des AG können nicht geltend gemacht werden.

Der Regelleitungsgraben ist nach DIN 4124 und AGFW FW 401, Teil 12 zu erstellen, Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch den AG. Der Graben- und Grubenverbau hat nach den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und unter voller Verantwortung des Auftragnehmers zu erfolgen. Die Art des Verbaus richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Aufmaß und Abrechnung der Position "Grabenverbau" erfolgt nach Größe der verkleideten Flächen der Graben- oder Baugrubenwände.

Deponieaufwendungen für Erdmassen werden nach den Positionen des HLV vergütet. Die Berechnung der zu deponierenden Aushubmassen erfolgt nach fester Masse. Für Aufgrabungen in Verkehrsflächen gelten die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA - STB) in der jeweils gültigen Fassung. Gräben und Gruben sind lagenweise zu verfüllen und so zu verdichten, dass der erforderliche Verdichtungsgrad und das Verformungsmodul erreicht werden.

Das Verfüllen und Verdichten hat nach den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE - StB bzw. ZTVA - StB) in der jeweils gültigen Fassung zu erfolgen. Die Leistungsabrechnung erfolgt über ein bestätigtes Aufmaß nach dem Hauptleistungsverzeichnis (HLV), fehlende Positionen werden durch ein bestätigtes Nachtragsangebot des AN an den AG abgerechnet. Diese Arbeiten stellen keine Baubehinderung dar. Das Legen des Warnbandes wird gesondert vergütet.

Die im HLV genannten Mengen und Stückzahlen sind Planmengen, die Abrechnung der Positionen erfolgt durch ein von beiden Seiten bestätigtes Aufmaß der im Auftrag benannten Bauleiter. Zahlungsbedingungen ergeben sich aus den in der Ausschreibung benannten Modalitäten.